

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 119

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

16. Mai 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 119/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5069 — Tata Motors/Jaguar/Land Rover) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 119/02	Euro-Wechselkurs	2
2008/C 119/03	Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2007 im Rahmen der Haushaltslinie 05.08.06 gewährten Zuschüsse (veröffentlicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission)	3
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2008/C 119/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	11

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 119/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	14
2008/C 119/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatlich Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	17

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2008/C 119/07	Durchführung von Linienflugdiensten zwischen La Rochelle (Île de Ré), Poitiers (Biard) und Lyon (Saint-Exupéry) — Ausschreibung der Französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	21
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 119/08	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Ämtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe mit der Bezeichnung „Permis de Gex“</i>) ⁽¹⁾	25
2008/C 119/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5126 — Ineos/BASF Assets) ⁽¹⁾	27
2008/C 119/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5135 — Renolit/Evonik Degussa/Suncoat) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	28



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.5069 — Tata Motors/Jaguar/Land Rover)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/01)

Am 25. April 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5069. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. Mai 2008**

(2008/C 119/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,5474	TRY Türkische Lira	1,9315
JPY Japanischer Yen	162,61	AUD Australischer Dollar	1,6541
DKK Dänische Krone	7,4628	CAD Kanadischer Dollar	1,5496
GBP Pfund Sterling	0,79720	HKD Hongkong-Dollar	12,0703
SEK Schwedische Krone	9,3220	NZD Neuseeländischer Dollar	2,0525
CHF Schweizer Franken	1,6341	SGD Singapur-Dollar	2,1386
ISK Isländische Krone	119,77	KRW Südkoreanischer Won	1 619,35
NOK Norwegische Krone	7,8590	ZAR Südafrikanischer Rand	11,7983
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,8234
CZK Tschechische Krone	25,040	HRK Kroatische Kuna	7,2524
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	14 406,29
HUF Ungarischer Forint	249,66	MYR Malaysischer Ringgit	5,0685
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	66,175
LVL Lettischer Lat	0,6981	RUB Russischer Rubel	36,9350
PLN Polnischer Zloty	3,4006	THB Thailändischer Baht	50,128
RON Rumänischer Leu	3,6610	BRL Brasilianischer Real	2,5733
SKK Slowakische Krone	31,645	MXN Mexikanischer Peso	16,2121

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2007 im Rahmen der Haushaltslinie 05.08.06 gewährten Zuschüsse

(veröffentlicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission)

(2008/C 119/03)

JÄHRLICHE AKTIONSPROGRAMME

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
ARAGA	Asociación Regional de Agricultores y Ganaderos de Aragón	San Andrés 8, planta 2a	50001	Zaragoza	Spanien	47 791,25	50,00	Workshops über die reformierte GAP für Techniker der Agrarverbände der Region Aragon — Aktion 1: Wasser und erneuerbare Energien. Darstellung der Landwirtschaft bei der EXPO 2008
Associazione Alessandro Bartola	Associazione «Alessandro Bartola» — Studi e ricerche di economia e di politica agraria	Piazza Martelli, 8	60121	Ancona	Italien	60 000,00	50,00	AGRIREGIONIEUROPA — Aktion 4: E-learning GAP — E-Lern-Kurs über die Gemeinsame Agrarpolitik
Bund	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Am Köllnischen Park 1	DE-10179	Berlin	Deutschland	30 228,00	50,00	Potenzial der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für Umwelt, biologische Vielfalt und Beschäftigung im ländlichen Raum — Aktion 1: Messestand auf der Grünen Woche in Berlin 2008
						30 474,00	50,00	Potenzial der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für Umwelt, biologische Vielfalt und Beschäftigung im ländlichen Raum — Aktion 2: Messestand auf der Agritechnica 2007
CEJA	European Council of Young Farmers	Rue Belliard 23/A, Bte 8.,	1040	Bruxelles	Belgien	73 577,75	50,00	CEJA-Seminare für Europas Junglandwirte — Aktion 1: Ländliche Entwicklung 2007-2013: Neue Möglichkeiten für junge Landwirte
						82 426,75	50,00	CEJA-Seminare für Europas Junglandwirte — Aktion 2: Wettbewerbsfähigkeit von jungen Landwirten: Wie kann die künftige GAP helfen?
						74 067,75	49,94	CEJA-Seminare für Europas Junglandwirte — Aktion 4: Junglandwirte in Europa — Energie für die Zukunft

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
CIA Grosseto	Confederazione italiana agricoltori di Grosseto — CIA GROSSETO	Via Monterosa, 130	58100	Grosseto	Italien	35 085,00	49,99	Die neue GAP, Strategien für den Umweltschutz, die Einkommensdiversifizierung und die Verbesserung der Lebensqualität — Aktion 1: Konferenz/Die neue GAP — Für erneuerte unternehmerische Initiative in der Landwirtschaft
						29 950,00	48,89	Die neue GAP, Strategien für den Umweltschutz, die Einkommensdiversifizierung und die Verbesserung der Lebensqualität — Aktion 2: Wanderseminar: Macht Euch gemeinsam kundig über die neue GAP
CIPA-AT dell'Umbria	Centro Istruzione Professionale Agricola e Assistenza Tecnica dell'Umbria	Via Mario Angeloni, 1	06125	Perugia	Italien	19 650,00	50,00	AGRIPOLIS — Agrarpolitische Information und Gesellschaft — Aktion 1: Seminar/Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2007-2013: ein entscheidendes Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete
						19 925,00	50,00	AGRIPOLIS — Agrarpolitische Information und Gesellschaft — Aktion 2: Seminar/Die Betriebsprämie und ihre Umweltauflagen: Chancen und Risiken für mehr Unternehmenskultur und Nachhaltigkeit
						19 675,00	50,00	AGRIPOLIS — Agrarpolitische Information und Gesellschaft — Aktion 3: Seminar/Qualitätsprodukte und europäische Schutzmarken im Interesse von Verbrauchern, territorialer Identität und Valorisierung
						19 925,00	50,00	AGRIPOLIS — Agrarpolitische Information und Gesellschaft — Aktion 4: Seminar/Rückverfolgbarkeit, Lebensmittelsicherheit und Tradition: Europa im Angesicht internationaler Märkte und Institutionen
						29 005,00	50,00	AGRIPOLIS — Agrarpolitische Information und Gesellschaft — Aktion 5: Konferenz/Ländliches Erbe und Zivilgesellschaft: eine offene Diskussion

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
COAG-IR	Coordinadora de Organizaciones de Agricultores y Ganaderos — IR	Calle Agustín de Betancourt nº 17	28003	Madrid	Spanien	38 125,00	50,00	Jährliches Aktionsprogramm zur GAP durch die COAG auf nationaler Ebene — Aktion 1: Veröffentlichung/Die neue GMO für Wein
						38 125,00	50,00	Jährliches Aktionsprogramm zur GAP durch die COAG auf nationaler Ebene — Aktion 2: Veröffentlichung/Die neue GMO für Obst und Gemüse
						38 125,00	50,00	Jährliches Aktionsprogramm zur GAP durch die COAG auf nationaler Ebene — Aktion 3: Veröffentlichung/Risikomanagement in der europäischen Landwirtschaft
						38 125,00	50,00	Jährliches Aktionsprogramm zur GAP durch die COAG auf nationaler Ebene — Aktion 4: Veröffentlichung/Biokraftstoffe — Ein neuer Sektor in der spanischen Agrarerzeugung
						38 125,00	50,00	Jährliches Aktionsprogramm zur GAP durch die COAG auf nationaler Ebene — Aktion 5: Veröffentlichung/Die neue Programmplanung 2007-2013 für Regionalpolitik und ländliche Entwicklung
COPA	Committee of Professional Agricultural Organisations	Rue de Trèves, 61	1040	Brussels	Belgien	40 926,50	50,00	Die reformierte GAP leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Landwirtschaft und kommt der Zivilgesellschaft als Ganzes zugute — Aktion 1: Seminar/Biomasse: Herausforderungen und Chancen
						28 403,50	50,00	Die reformierte GAP leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Landwirtschaft und kommt der Zivilgesellschaft als Ganzes zugute — Aktion 2: Seminar/Das europäische Landwirtschaftsmodell — Wege zu umfassendem Umweltschutz jetzt und in Zukunft
Coldiretti Sicilia	Federazione Regionale Coldiretti Sicilia	Via Simone Cuccia, 1	90144	Palermo	Italien	30 200,00	50,00	Die Möglichkeiten der neuen GAP zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Sizilien — Aktion 1: Seminar/Neue GAP und nachhaltige Entwicklung. Umweltzertifikate und erneuerbare Energien im ländlichen Raum

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
						35 502,00	50,00	Die Möglichkeiten der neuen GAP zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Sizilien — Aktion 2: Seminar/Die GMO für Wein und die Zukunft des sizilianischen Rebenanbaus
						24 610,00	50,00	Die Möglichkeiten der neuen GAP zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Sizilien — Aktion 3: Talkshows/GAP-Reform und neue Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums
EHNE	Euskal Herriko Nekezarien Elkartasuna	Plaza Simón Bolívar nº 14	1003	Vitoria-Gasteiz	Spanien	35 188,57	50,00	Jährliches Aktionsprogramm der EHNE für 2007-2008 zu den Horizonten der neuen GAP — Aktion 1: Seminar zum Erfahrungsaustausch zwischen europäischen Junglandwirten: Die GAP als Mittel zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete
EUROMED Carrefour Sicilia	Euromed Carrefour Sicilia	Via Principe di Villafranca, 50	90141	Palermo	Italien	34 521,50	40,52	Die GAP stellt sich den Herausforderungen der Lissabon-Strategie — Aktion 1: Seminar/Die GAP und die Politik zur ländlichen Entwicklung: eine stärker integrierte Strategie zur Umsetzung einer komplexen Entwicklung im ländlichen Raum
						20 799,00	34,82	Die GAP stellt sich den Herausforderungen der Lissabon-Strategie — Aktion 2: Seminar/Auflagenbindung für die landwirtschaftliche Förderung — Ein Mittel zur Herausbildung einer Qualitätslandwirtschaft. Videokonferenz-Sitzung von nationalen und EU-Sachverständigen
						30 489,00	40,38	Die GAP stellt sich den Herausforderungen der Lissabon-Strategie — Aktion 3: Seminar/Verbesserung des Lebensstandards in ländlichen Gebieten und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft: Welchen Beitrag kann die GAP leisten?

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
						38 482,00	42,46	Die GAP stellt sich den Herausforderungen der Lissabon-Strategie — Aktion 4: Informationstour über die neue GAP mit dem AgribuSicilia: Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, Garantien für Verbraucher, nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements; European Union Regional Group; IFOAM EU Group	Rue du Commerce, 124	1000	Bruxelles	Belgien	31 632,00	50,00	Die Zukunft des ökologischen Landbaus und der Ökoprodukte im Rahmen der reformierten GAP — Bilanz der ersten drei Jahre des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel und Konzeption für die kommenden Jahre — Aktion 1: Seminar/Die neue EU-Verordnung für ökologische Landwirtschaft und Öko-Lebensmittel und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013: Schaffung des zukünftigen Rechtsrahmens für den ökologischen Landbau und die Ökoprodukte
						70 459,00	50,00	Die Zukunft des ökologischen Landbaus und der Ökoprodukte im Rahmen der reformierten GAP — Bilanz der ersten drei Jahre des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel und Konzeption für die kommenden Jahre — Aktion 2: Europäischer Kongress/Die Zukunft von ökologischer Landwirtschaft und Öko-Lebensmitteln im Rahmen der reformierten GAP — Bewertung der bisherigen drei Durchführungsjahre des Europäischen Aktionsplans sowie Ausblick
						35 277,25	50,00	Die Zukunft des ökologischen Landbaus und der Ökoprodukte im Rahmen der reformierten GAP — Bilanz der ersten drei Jahre des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel und Konzeption für die kommenden Jahre — Aktion 3: Europäisches Seminar/Die Zukunft von ökologischer Landwirtschaft und Öko-Lebensmitteln vor dem Hintergrund des Europäischen Öko-Aktionsplans und des Gesundheitschecks für die GAP
Summe jährliche Aktionsprogramme						1 218 895,82		

PUNKTUELLE INFORMATIONSMABNAHMEN

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
Provincia di Frosinone	Provincia di Frosinone	Piazza Gramsci, 13	3100	Frosinone	Italien	28 579,60	39,56	Seminar: Zukunftsperspektiven für die Entwicklung des ländlichen Raums. Vergleich zwischen verschiedenen europäischen Szenarien
Provincia di Pavia	Provincia di Pavia	Piazza Italia, 2	27100	Pavia	Italien	56 250,00	50,00	Informationskampagne: Die neue Gemeinsame Agrarpolitik. Kampagne zur Informations- und Wissensverbreitung über ein neues landwirtschaftliches Unternehmertum
Avebiom	Asociación Española de Valorización de la Biomasa	C/ Fray Luis de León nº 22	47002	Valladolid	Spanien	25 587,93	50,00	Seminar: Was sind die Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Bereich der Bioenergie? — Neue Alternativen und Chancen für Pflanzenbau, Tierhaltung und Forstwirtschaft
UPA	Unión de Pequeños Agricultores y Ganaderos	Doutor Maceira, nº 13-bajo	15706	Santiago de Compostela	Spanien	28 597,50	50,00	Seminar: Die reformierte GAP — Herausforderungen und Perspektiven für die ländliche Entwicklung in der Euroregion Galicien-Nordportugal
Bios Terra	BIOS TERRA S.c.r.l.	Via G.B. Belzoni, 8	00154	Roma	Italien	29 214,00	49,00	Konferenz Pac Sicur: Eine GAP im Zeichen der Lebensmittelsicherheit
Cauri films	Cauri Films	10, cité d'Angoulême	75011	Paris	Frankreich	70 454,00	50,00	Planet Larzac
Province of Larissa	Larissa Prefecture (Nomarchiaki Autodioikish Larissas)	Papanastasiou and Koumoundourou	GR-41110	Larissa	Griechenland	39 047,00	50,00	Seminar: Entwicklungsperspektiven für den Agrarsektor im Gebiet der Präfektur Larissa für den Planungszeitraum 2007-2013
Comunita Montana Zona «G»	Comunità Montana Valle Roveto Zona «G»	Via Roma, 2	67054	Civitella Roveto (AQ)	Italien	41 000,00	45,56	Seminar TAM TAM — Talking about Multifunctionality (Multifunktionalität im Brennpunkt). Grundlegendes, Aktionen, Modelle
ENVA	Ente Nazionale per la Valorizzazione del Commercio, Industria e Artigianato	Via Sebino, 11	00199	Roma	Italien	25 719,01	42,41	Konferenz: Gemeinsame Agrarpolitik und Lebensmittelsicherheit. Praktische Aspekte von Erzeugung, Handel und Verbrauch bei Agrarprodukten und Lebensmitteln im Binnenmarkt

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
Green box	Green Box	Apollonos 1	105 57	Athens	Griechenland	85 615,00	50,00	Konferenz: Nachhaltige Entwicklung der alternativen Landwirtschaft unter Nutzung der Möglichkeiten der reformierten GAP
Provincia di Ancona	Provincia di Ancona	Via Ruggeri, 5	60131	Ancona	Italien	61 391,50	50,00	Fernsehprogramm AGRILLA. — Landwirtschaft und Landschaftspflege
IRIS	IRIS	2 bis, rue Mercœur	75011	Paris	Frankreich	35 255,00	50,00	Konferenz: Die europäische Landwirtschaft im Zeithorizont 2013
Provincia di Milano	Provincia di Milano	Via Vivaio, 1	20122	Milano	Italien	100 000,00	47,37	Mobiles Informationszentrum „Landwirtschaft und Umweltschutz“
ST PLUSZ KFT	ST PLUSZ KFT	Katona J.u. 10/b. I/4.	1137	Budapest	Ungarn	41 450,00	50,00	Fernsehprogramm Agrárinfó — Bekanntmachung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Frühstücksfernseh-Sendung „Napkelte“
Stichting Fern	Stichting Fern	4, Avenue de L'Yser	1040	Brussels	Belgien	26 250,00	50,00	Seminar zur Sensibilisierung für die forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Acheloos TV	Acheloos TV	17 Th. Griva str.	GR 301 00	Agrinio	Griechenland	88 016,00	50,00	Neue Chancen und Herausforderungen durch die GAP. Energiepflanzen und Biokraftstoffgewinnung — Wissensverbreitung unter den Landwirten
Diputacion de Huelva	Diputación Provincial de Huelva	Antiguo Hospital Psiquiátrico Ctra. Nacional Sevilla-Huelva, Km. 630	ES-21006	Huelva	Spanien	49 024,50	50,00	FORESTALIA — Europäische Konferenz über die Valorisierung von Waldflächen in gebirgigen ländlichen Gebieten
Gozitano Po	Gozitano Producers Organisation	Gozitano Complex Mgarr Rd Xewkija	G06	Gozo	Malta	48 659,00	50,00	3-tägiges Seminar auf nationaler Ebene: Information über die GAP im Zeitraum 2007-2013, Hauptelemente und Auswirkungen in Malta
AGRI AWARE	Agricultural Awareness Trust	Waverley Office Park, Old Naas Road, Bluebell	12	Dublin	Irland	39 467,00	50,00	Informationskampagne: Die GAP — Sie nützt uns allen!
Euromontana	EUROMONTANA	Place du Champs de Mars, 2	B-1050	Bruxelles	Belgien	42 050,00	49,79	Seminar: Auftakt zu einer neuen Ära der Gemeinsamen Agrarpolitik und der integrierten Entwicklung von Berggebieten — Entwicklung des neuen europäischen Raums

Antragsteller (Abkürzung)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	%	Titel/Beschreibung
Flai Potenza	Federazione Lavoratori dell'Agroindustria	Via Bertazzoni, 100	85011	Potenza	Italien	66 445,55	50,00	Wanderseminar: Die reformierte GAP — Innovation und Weiterentwicklung für eine nachhaltige und marktorientierte Landwirtschaft
American Farm School	Thessalonica Agricultural and Industrial Institute	Marinou Antypa 12, P.O. Box 23	GR-55102	Thessaloniki	Griechenland	30 000,00	50,00	Konferenz auf der Messe „Agrotica“
Commune di Atri	Comune di Atri, Riserva Naturale Regionale Calanchi di Atri	P.zza Duchi d'Acquaviva	64032	Atri	Italien	40 000,00	50,00	Informationskampagne: Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Naturschutzgebieten
Hoferichter Jacobs	Hoferichter & Jacobs Gesellschaft; Für audiovisuelle Medien und Kommunikationstechnologien mbH; Hoferichter & Jacobs GmbH	Alte Schönhauser Str. 9	DE-10119	Berlin	Deutschland	99 200,00	46,31	Seminar „Zivilisierte Wildnis“: Europas Naturlandschaften
ALPA	Associazione Lavoratori Produttori dell'Agroalimentare	Via Leopoldo Serra, 37	00153	Roma	Italien	93 122,00	50,00	Seminar: Landwirtschaft im Dienste der Allgemeinheit — Neue Horizonte für die Multifunktionalität der Landwirtschaft
Segovia	Consorcio Agropecuario Provincial de Segovia	Crta. Riaza nº 4	ES-40003	Segovia	Spanien	15 000,00	47,32	Informationsseminare über die GAP-Reform: Energiepflanzen und Biomasse — Eine Alternative für den Agrarsektor
Summe punktuelle Informationsmaßnahmen						1 305 394,59		
Gestrichene Zuschüsse								Die für dieses Dossier vorgenommene Mittelbindung zulasten der Haushaltsmittel 2007 wurde wegen Nichtunterzeichnung der Zuschussvereinbarung durch den Vertragsnehmer aufgehoben.
RTBF	Radio télévision belge franco-phone	Bvd Auguste Reyers, 52	1044	Brussels	Belgien	50 853,00	46,60	Fernsehprogramm „La clé des champs“ (TV-Magazin ländlicher Raum)
Summe gestrichene Zuschüsse						50 853,00		
Gesamtförderbetrag						2 575 143,41		

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/04)

Nummer der Beihilfe	XE 16/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia
Bezeichnung der Regelung	Incentivi alle cooperative sociali per l'inserimento lavorativo di persone svantaggiate o disabili e a favore del lavoro protetto
Rechtsgrundlage	Regolamento recante norme concernenti interventi per l'incentivazione della cooperazione sociale, approvato con decreto del Presidente della Regione 25 febbraio 2008, n. 067/Pres — capi III e IV — LR 20/2006, art. 10
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 3 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-5, Art. 5 und Art. 6 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	6.3.2008
Ende der Regelung	31.12.2008
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen; Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer; Artikel 6: Beschäftigung Behinderter
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Amministrazioni provinciali (Gorizia, Pordenone, Trieste, Udine) Gorizia: Corso Italia, 55 I-34170 Gorizia Tel. (39) 04 81 38 51 Pordenone: Largo S. Giorgio, 12 I-33170 Pordenone Tel. (39) 04 34 23 11 Trieste: Piazza Vittorio Veneto, 4 I-34132 Trieste Tel. (39) 04 03 79 81 Udine: Piazza Patriarcato, 3 I-33100 Udine Tel. (39) 04 32 27 91

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien besondere beihilferechtliche Vorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 17/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia
Bezeichnung der Regelung	Aiuti all'occupazione di lavoratori disabili
Rechtsgrundlage	Legge regionale n. 18/2005 art. 39 Deliberazione della Giunta regionale 24 novembre 2006, n. 2850
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 4 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-5, Art. 5 und Art. 6 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	5.3.2008
Ende der Regelung	31.12.2008
Zweck der Beihilfe	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer; Artikel 6: Beschäftigung Behinderter
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Province di Trieste, Gorizia, Udine e Pordenone Piazza V. Veneto, 4 I-34100 Trieste (www.provincia.trieste.it) Corso Italia, 55 I-34170 Gorizia (www.provincia.gorizia.it) Piazza Patriarcato, 3 I-33100 Udine (www.provincia.udine.it) L.go S. Giorgio, 12 I-33170 Pordenone (www.provincia.pordenone.it)

(¹) Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien besondere beihilferechtliche Vorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 18/08
Mitgliedstaat	Lettland
Region	Latvija
Bezeichnung der Regelung	Aktīvais nodarbinātības pasākums noteiktām personu grupām
Rechtsgrundlage	Ministru kabineta 2008. gada 10. marta noteikumi Nr. 166 "Noteikumi par aktīvo nodarbinātības pasākumu un preventīvo bezdarba samazināšanas pasākumu organizēšanas un finansēšanas kārtību un pasākumu īstenotāju izvēles principiem" Publicēts: Latvijas Vēstnesis, 25.3.2008, nr. 46
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2,767828 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-5, Art. 5 und Art. 6 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	26.3.2008
Ende der Regelung	31.12.2009

Zweck der Beihilfe	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer; Artikel 6: Beschäftigung Behinderter
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Latvijas Republikas Labklājības ministrijas Nodrabinātības valsts aģentūra K.Valdemāra iela 38 k-1 LV-1010 Rīga

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien besondere beihilferechtliche Vorschriften vorsehen.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/05)

Nummer der Beihilfe	XT 19/08
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Wales
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Welsh Red Meat (Training for Processors and Marketers) Scheme
Rechtsgrundlage	Natural Environment and Rural Communities Act 2006; Government of Wales Act 2006 Welsh Levy Board Order 2007/2008 (which has yet to complete the parliamentary process)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,12 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.4.2008
Laufzeit	31.3.2014
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Hybu Cig Cymru — Meat Promotion Wales PO Box 176 Aberystwyth Wales SY23 2YA United Kingdom
Nummer der Beihilfe	XT 36/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Acción Estratégica de Telecomunicaciones y Sociedad de la Información dentro del Plan Nacional de Investigación Científica, Desarrollo e Innovación Tecnológica, 2008-2011. Subprograma Avanza Formación
Rechtsgrundlage	Orden ITC/464/2008 de 20 de febrero, Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 25 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	27.2.2008
Laufzeit	31.12.2011

Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Director General para el Desarrollo de la Sociedad de la Información Ministerio de Industria, Turismo y Comercio C/Capitán Haya, nº 41 E-28071 Madrid

Nummer der Beihilfe	XT 37/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Comunidad Valenciana
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Federación de Cooperativas Agrarias Valencianas
Rechtsgrundlage	Resolución de la Consellería de Agricultura, Pesca y Alimentación por la que se concede una ayuda a FECOAV para la realización de un plan de formación 2008
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,9 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.4.2008
Laufzeit	15.11.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Generalitat Valenciana Consellería de Agricultura, Pesca y Alimentación Dirección General de Empresas Agroalimentarias y Desarrollo del Medio Rural c/Amadeo de Saboya, nº 2 E-46010 Valencia Tel. (34) 963 18 49 64 e-mail: monton_josagu@gva.es

Nummer der Beihilfe	XT 38/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	FSE — Programma operativo obiettivo 2, 2007-2013 della Regione autonoma Friuli Venezia Giulia. Avviso per la presentazione di operazioni a valere sull'asse 1 — Adattabilità
Rechtsgrundlage	Programma operativo regionale del fondo sociale europeo, Regione autonoma Friuli Venezia Giulia, obiettivo 2, 2007/2013 «Competitività regionale e occupazione», Asse I — Adattabilità: approvato con decisione C(2007) 5480 dd. 7 novembre 2007 e adottato con delibera della giunta regionale n. 2798 dd. 16 novembre 2007
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 47,883843 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	17.3.2008

Laufzeit	31.12.2014
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia; Direzione centrale lavoro, formazione, università e ricerca Servizio gestione interventi sistema formativo Via San Francesco, 37 I-34133 Trieste http://www.formazione.regione.fvg.it
Nummer der Beihilfe	XT 39/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Formazione a favore di lavoratori occupati (Legge 8 marzo 2000 n. 53, articolo 6, comma 4) — annualità 2008
Rechtsgrundlage	Legge 8 marzo 2000 n. 53, articolo 6, comma 4 Decreto interministeriale (ministero del Lavoro e della previdenza sociale e ministero dell'Economia e delle finanze) n. 62/V/2007 del 12 aprile 2007 e decreto direttoriale n. 49/cont/V/2007 del 15 maggio 2007 Deliberazione della giunta regionale n. 164 del 25 gennaio 2008
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 363 584 EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.4.2008
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione autonoma Friuli Venezia Giulia Direzione centrale lavoro, formazione, università e ricerca Servizio gestione interventi sistema formativo Via San Francesco, 37 I-34133 Trieste http://www.formazione.regione.fvg.it/

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatlich Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/06)

Nummer der Beihilfe	XS 25/08		
Mitgliedstaat	Tschechische Republik		
Region	NUTS II Severovýchod, Moravskoslezský, Střední Morava		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Cíl: Evropská územní spolupráce Česká republika–Polsko 2007–2013; Prioritní osa 3; Podpora spolupráce místních společenství		
Rechtsgrundlage	Zákon č. 218/2000 Sb., o rozpočtových pravidlech		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	184,469 Mio. CZK
		gesicherte Darlehen	—
	Einzelbeihilfe	Höhe der Beihilfe insgesamt	—
		gesicherte Darlehen	—
Beihilfemaximalintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja CZ: höchstens 40 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben. PL: höchstens 50 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben.	
Bewilligungszeitpunkt	14.1.2008		
Laufzeit der Regelung bzw. Gewährung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2013		
Zweck der Beihilfe	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftssektoren kommen für die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen infrage	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo pro místní rozvoj		
	Staroměstské nám. 6 CZ-110 15 Praha 1		
Einzelbeihilfen größeren Umfangs	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 26/08		
Mitgliedstaat	Tschechische Republik		
Region	NUTS II Severovýchod, Moravskoslezský, Střední Morava		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Cíl: Evropská územní spolupráce Česká republika–Polsko 2007–2013; Prioritní osa 2; Podpora rozvoje podnikatelského prostředí a cestovní ruch		

Rechtsgrundlage	Zákon č. 218/2000 Sb., o rozpočtových pravidlech
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 255,416 Mio. CZK
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung: CZ: höchstens 40 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben. PL: höchstens 50 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben.
Inkrafttreten der Regelung	14.1.2008
Laufzeit	31.12.2013
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo pro místní rozvoj Staroměstské nám. 6 CZ-110 15 Praha 1

Nummer der Beihilfe	XS 27/08
Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Region	NUTS II Severovýchod, Moravskoslezský, Střední Morava
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Cíl: Evropská územní spolupráce Česká republika–Polsko 2007–2013; Prioritní osa 1; Posilování dopravní dostupnosti, ochrana ŽP a prevence rizik
Rechtsgrundlage	Zákon č. 218/2000 Sb. o rozpočtových pravidlech
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 227,042 Mio. CZK
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung: CZ: höchstens 40 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben. PL: höchstens 50 % + 15 % für Investitionen in Sachanlagen und höchstens 50 % für nichtinvestive Ausgaben.
Inkrafttreten der Regelung	14.1.2008
Laufzeit	31.12.2013
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo pro místní rozvoj Staroměstské nám. 6 CZ-110 15 Praha 1

Nummer der Beihilfe	XS 51/08		
Mitgliedstaat	Frankreich		
Region	—		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Dispense de réintégration de la fraction des loyers excédentaires à l'occasion de la levée d'option d'achat d'immeubles neufs à usage industriel et commercial pris en location par un contrat de crédit-bail d'une durée effective d'au moins 15 ans		
Rechtsgrundlage	Article 239 <i>sexies D</i> du code général des impôts		
Art der Beihilfe	Beihilferegelung		
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: nicht bezifferbar		
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung		
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007		
Laufzeit	31.12.2013		
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen		
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'économie, des finances et de l'emploi 139, rue de Bercy F-75012 Paris		
Nummer der Beihilfe	XS 56/08		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Piemonte		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	L.r. 34/2004: «Contratto di insediamento e sviluppo» (*)		
Rechtsgrundlage	L.r. 34/2004 Determinazione Dirigenziale n. 25 del 14 febbraio 2008		
Voraussichtliches jährliches Beihilfevolumen bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Jährliches Volumen	insgesamt 50 Mio. EUR (**)
		Besichertes Darlehen	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Besichertes Darlehen	

Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2-6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja
Bewilligungszeitpunkt	14.2.2008 (***)	
Laufzeit der Regelung oder der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2008	
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direzione delle attività produttive Via Pisano, 6 I-Torino Tel. (39) 01 14 32 14 61 Fax (39) 01 14 32 34 83 direzioneA16@regione.piemonte.it	
Einzelbeihilfen in mit hohen Beträgen	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja

(*) Die Maßnahme „Contratto di insediamento e sviluppo“ stützt sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen für die Gewährung staatlicher Beihilfen (Freistellung gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001 bzw. deren späteren Änderungen; Disziplin Forschung, Entwicklung und Innovation. Verordnung (EG) Nr. 1628/2006); die vorliegende Freistellungsregelung betrifft nur den Teil der Beihilfen für KMU-Investitionen (einschließlich der Aufschläge für diese Unternehmen in den Gebieten der Region Piemont, die unter die Freistellung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c fallen und in der Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 324/07 Italien — Fördergebietskarte 2007-2013 festgelegt wurden).

(**) Bei dem Betrag handelt es sich um einen Richtwert, der sich auf die gesamte Maßnahme „Contratto di insediamento“ bezieht.

(***) An diesem Tag wurde die Determinazione Dirigenziale veröffentlicht. Die eigentlichen Beihilfen sollen ab März 2008 bewilligt werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen La Rochelle (Île de Ré), Poitiers (Biard) und Lyon (Saint-Exupéry)**Ausschreibung der Französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/07)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle (Île de Ré) und Lyon (Saint-Exupéry) sowie zwischen Poitiers (Biard) und Lyon (Saint-Exupéry) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 24. Juni 2005 unter der Nummer C 153/09 veröffentlicht.

Sofern am 1. Oktober 2008 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen La Rochelle und Lyon sowie zwischen Poitiers und Lyon entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer finanziellen Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. November 2008 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Auftraggeber

Chambre de commerce et d'industrie de La Rochelle
Rue de Jura
F-17000 La Rochelle
Tel. (33) 546 42 30 26
Fax (33) 546 00 04 84
E-Mail: t.juin@larochelle.aeroport.fr

Chambre de commerce et d'industrie de la Vienne
47, rue du Marché
BP 229
F-86006 Poitiers
Tel. (33) 549 60 98 00
Fax (33) 549 41 65 72
E-Mail: sdedianous@poitiers.cci.fr

3. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1. November 2008 entsprechend den in Absatz 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

4. Hauptmerkmale des Vertrags

Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zwischen dem beauftragten Luftfahrtunternehmen und den Auftrag gebenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der Auftragnehmer erhält die Einnahmen aus den Flugdiensten. Er erhält außerdem von den Auftrag gebenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten ohne Steuern (Mehrwertsteuer und luftverkehrsbezogene Abgaben) und den erzielten Einnahmen ohne Steuern (Mehrwertsteuer und luftverkehrsbezogene Abgaben). Dieser Beitrag übersteigt in keinem Fall die im Gebot geforderte maximale Ausgleichsleistung abzüglich etwaiger Strafgeelder gemäß Abschnitt 9-4.

5. Laufzeit

Sofern die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 am 1. Oktober 2008 in Kraft ist, beträgt die Laufzeit des Vertrags drei Jahre und beginnt am 1. November 2008. Befindet sich die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 am 1. Oktober 2008 außer Kraft, so entspricht die Laufzeit des Vertrags der nach der neuen Regelung zulässigen Höchstdauer und beginnt am 1. November 2008.

6. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

7. Vergabeverfahren und Auswahlkriterien

Diese Ausschreibung unterliegt den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, den Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 93-122 vom 29. Januar 1993 über die Verhütung von Korruption und die Transparenz in der Wirtschaft und im öffentlichen Auftragswesen sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (insbesondere Dekret Nr. 97-638 vom 31. Mai 1997 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 97-210 vom 11. März 1997 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit).

7-1. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungen sind in französischer Sprache zu verfassen. Behördliche Dokumente, die in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sind, sind gegebenenfalls ins Französische zu übersetzen. Der französischen Fassung kann auch eine in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellte Fassung beigelegt werden, die nicht verbindlich ist.

Die Bewerber müssen folgende Unterlagen einreichen:

- ein vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter unterzeichnetes Bewerbungsschreiben mit Nachweis der Unterschriftsvollmacht,
- eine Beschreibung des Unternehmens mit Angaben über die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers im Bereich des Luftverkehrs, gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen. Die Unterlagen müssen die Fähigkeit des Bewerbers belegen, die Kontinuität der Dienste und die Gleichbehandlung der Fluggäste zu gewährleisten. Als Orientierung kann hierfür das Musterformular DC5 für die Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
- einen Beleg über den Gesamtumsatz und den Umsatz in der ausgeschriebenen Leistungsart in den letzten drei Jahren oder, falls vom Bewerber gewünscht, die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre. Können diese Unterlagen nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber dies zu begründen,
- eine Erläuterung der Methodik zur Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen, sofern der Bewerber von den Industrie- und Handelskammern La Rochelle und Vienne zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Insbesondere sind anzugeben bzw. vorzulegen:
 - die technischen und personellen Mittel, die der Bewerber zur Bedienung der betreffenden Strecke einzusetzen beabsichtigt,

- die Anzahl, Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter sowie gegebenenfalls beabsichtigte Neueinstellungen,
- das eingesetzte Fluggerät und gegebenenfalls die entsprechenden Zulassungen,
- eine Kopie der Betriebsgenehmigung des Bieters,
- bei Betriebsgenehmigungen, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich ausgestellt wurden, ist darüber hinaus Folgendes anzugeben:
 - das Ausstellungsland der Luftfahrzeugführerlizenz,
 - das den Arbeitsverträgen zugrunde liegende Arbeitsrecht,
 - die zuständigen Sozialversicherungsträger,
 - Vorkehrungen zur Einhaltung der Artikel L. 342.1 bis L. 342.6 sowie der Artikel D. 341-5 ff. des Arbeitsgesetzbuchs in Bezug auf die befristete Entsendung von Angestellten zur Erbringung von Dienstleistungen im Inland,

- die Bescheinigungen bzw. eidesstattlichen Erklärungen gemäß Artikel 8 des Dekrets Nr. 97-638 vom 31. Mai 1997 und dem zugehörigen Durchführungserlass vom 31. Januar 2003, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber seine Verpflichtungen gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern erfüllt hat, insbesondere in Bezug auf:
 - Körperschaftsteuer,
 - Mehrwertsteuer,
 - Beiträge zur Sozial-, Unfall- und Krankenversicherung sowie zur Familienbeihilfe,
 - Luftverkehrssteuern,
 - Flughafensteuern,
 - Fluglärmabgabe,
 - Solidaritätsabgabe.
- bei Bietern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich sind diese Bescheinigungen oder Erklärungen von den Behörden und Einrichtungen des Herkunftslandes auszustellen,
- eine eidesstattliche Erklärung, wonach keine im Bulletin Nr. 2 eingetragene Verurteilung wegen eines der in den Artikeln L. 324-9, L. 324-10, L. 341-6, L. 125-1 und L. 125-3 des Arbeitsgesetzes aufgeführten Verstöße vorliegt,
- eine eidesstattliche Erklärung und/oder ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel L. 323-1 des Arbeitsgesetzbuchs,
- ein Auszug „K bis“ aus dem Handelsregister oder ein gleichwertiges Dokument,

- eine höchstens drei Monate alte Versicherungsbescheinigung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vom 23. Juli 1992, aus der hervorgeht, dass gegen die im Rahmen der Haftpflicht zu ersetzenden Schäden, die insbesondere Fluggästen, an Gepäck, an Fracht, an Post und Dritten durch Unfälle entstehen können, ein Versicherungsschutz im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 vom 21. April 2004, insbesondere Artikel 4, besteht,
- im Fall von Schutz- oder Kollektivmaßnahmen eine Kopie des/der diesbezüglichen Urteils bzw. Urteile (ist das Urteil nicht in französischer Sprache abgefasst, ist ihm eine beglaubigte Übersetzung beizufügen).

7-2. Prüfung der Bewerbungen

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt aufgrund nachstehender Kriterien:

- berufliche und finanzielle Garantien der Bewerber,
- Fähigkeit der Bewerber, die Kontinuität der Dienste und die Gleichbehandlung der Fluggäste zu gewährleisten,
- Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel L. 323-1 des Arbeitsgesetzbuchs.

8. Zuschlagskriterien

Die Luftfahrtunternehmen, deren Bewerbung ausgewählt wurde, werden anschließend aufgefordert, ihr Gebot zu den ihnen dann übermittelten Ausschreibungsbedingungen abzugeben.

Die eingereichten Angebote werden von den zuständigen Stellen der Industrie- und Handelskammern La Rochelle und Vienne frei verhandelt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 erfolgt die Auswahl unter den vorgelegten Angeboten unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Dienstes und insbesondere der Preise und Bedingungen, die den Nutzern auferlegt werden können, sowie der verlangten finanziellen Ausgleichsleistung.

9. Wichtige zusätzliche Angaben

9-1. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten der ausgewählten Bewerber muss ausdrücklich der Höchstbetrag der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. November 2008 (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 9-2 die

Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 9-2 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag angewiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

9-2. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9-3. Änderung und Kündigung des Vertrags

Ist nach Auffassung des Luftfahrtunternehmens aufgrund einer unvorhergesehenen Veränderung der Betriebsbedingungen eine Änderung des Höchstbetrags des finanziellen Ausgleichs gerechtfertigt, kann es den anderen Vertragsparteien, die sich binnen zwei Monaten dazu äußern können, einen begründeten Antrag vorlegen. Der Vertrag kann daraufhin entsprechend geändert werden.

Die Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Im Falle schwerwiegender Versäumnisse des Luftfahrtunternehmens bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend diesen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

9-4. Sanktionen und sonstige Vertragsstrafen

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9-3 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen wird gemäß Artikel R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe oder mit einer Strafe belegt, die sich errechnet aus der Zahl der Karenzmonate und dem tatsächlichen Defizit der Dienste in dem betreffenden Jahr, das höchstens bis zu der in Abschnitt 9-1 vorgesehenen maximalen Ausgleichsleistung berücksichtigt wird.

Im Falle begrenzter Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 9-1 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet der Anwendung des Artikels R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt.

Bei diesen Kürzungen wird gegebenenfalls Folgendes berücksichtigt: die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden, sowie die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen oder der angewandten Tarife nicht erfüllt wurden.

10. Einreichung von Bewerbungen

Bewerbungen sind in einem versiegelten Umschlag einzureichen, der folgende Aufschrift trägt: „Réponse à l'appel de candidatures Ligne aérienne La Rochelle/Poitiers/Lyon — À n'ouvrir que par le destinataire“. Die Bewerbungen sind spätestens bis 1. Juli 2008, 12.00 Uhr Ortszeit, per Einschreiben mit Rückschein (es gilt das Datum der Empfangsbestätigung) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de Commerce et d'Industrie de La Rochelle
Rue de Jura
F-17000 La Rochelle

11. Weiteres Verfahren

Die Industrie- und Handelskammer La Rochelle übermittelt den ausgewählten Bewerbern spätestens bis zum 4. Juli 2008 die Ausschreibungsunterlagen, die die Ausschreibungsbedingungen und einen Vertragsentwurf enthalten.

Die Gebote sind bis spätestens 30. Juli 2008, 12.00 Uhr Ortszeit einzureichen.

Ab dem Tag der Einreichung ist der Bieter für 280 Tage an sein Gebot gebunden.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 1. Oktober 2008 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 1. November 2008 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.

13. Zusätzliche Auskünfte

Zusätzliche Auskünfte können bei

Monsieur Thomas Juin — Directeur de l'aéroport de La Rochelle, Île de Ré
Chambre de commerce et d'industrie de La Rochelle
Rue de Jura
F-17000 La Rochelle
Tel. (33) 546 42 30 26,
angefordert werden.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾

(Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe mit der Bezeichnung „Permis de Gex“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/08)

Mit Schreiben vom 14. Juni 2007, das am 7. Januar 2008 berichtigt wurde, haben die Unternehmen Egdon Resources (New Ventures) Ltd mit Sitz in Suite 2, 90-96 High Street, Odiham, Hampshire, RG29 1LP (Vereinigtes Königreich), Eagle Energy Limited mit Sitz in 21 Beresford Avenue, East Twickenham, TW1 2PY (Vereinigtes Königreich) und Nautical Petroleum Plc mit Sitz in Parnell House, 25 Wilton Road, London SW1V 1YD (Vereinigtes Königreich) für eine Dauer von fünf Jahren eine als „Permis de Gex“ bezeichnete Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine Fläche von etwa 932 km² in Teilen der Départements Haute Savoie, Ain und Jura beantragt.

Der Geltungsbereich dieser Genehmigung wird durch die Längen- und Breitenkreise begrenzt, die nacheinander die nachstehend durch ihre geographischen Koordinaten definierten Punkte miteinander verbinden, wobei als Nullmeridian derjenige von Paris gilt.

Punkt A: Schnittpunkt des Breitenkreises 51,60 gr N und der französisch-schweizerischen Grenze.

Punktbezeichnung	Länge	Breite
B	4,00 gr O	51,60 gr N
C	4,00 gr O	51,40 gr N
D	3,90 gr O	51,40 gr N
E	3,90 gr O	51,10 gr N
F	4,30 gr O	51,10 gr N

Punkt G: Schnittpunkt des Längengrades 4,30 gr O und der französisch-schweizerischen Grenze.

Punkte A bis G: französisch-schweizerische Grenze.

Das von diesem Antrag betroffene Gebiet fällt teils in das Gebiet des im Amtsblatt der EU vom 11. April 2007 veröffentlichten Genehmigungsantrags „Permis des Moussières“ und liegt teils außerhalb dieses Gebiets. Gegenanträge können nur für den außerhalb dieses Gebiets gelegenen Teil gestellt werden. Dieser wird umgrenzt durch die Längen- und Breitenkreise, die nacheinander die nachstehend durch ihre geographischen Koordinaten definierten Punkte miteinander verbinden, wobei als Nullmeridian derjenige von Paris gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Punkt A: Schnittpunkt des Breitenkreises 51,60 gr N und der französisch-schweizerischen Grenze.

Punktbezeichnung	Länge	Breite
B	4,00 gr O	51,60 gr N
C	4,00 gr O	51,30 gr N
D	3,90 gr O	51,30 gr N
E	3,90 gr O	51,10 gr N
F	4,30 gr O	51,10 gr N

Punkt G: Schnittpunkt des Längenskreises 4,30 gr O und der französisch-schweizerischen Grenze.

Punkte A bis G: französisch-schweizerische Grenze.

Einreichung der Anträge und Kriterien für die Erteilung der Rechte

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen erfüllen, die in Artikel 4 und 5 des Dekrets Nr. 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung (*Journal Officiel de la République Française* vom 3. Juni 2006) festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11 veröffentlicht und mit dem Dekret Nr. 2006-648 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung festgelegt wurden. Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten.

Bei den Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge, die bis spätestens 18. Juni 2009 ergehen, werden die in Artikel 6 des genannten Dekrets festgelegten Kriterien angewandt.

Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf das Dekret Nr. 2006-649 vom 2. Juni 2006 über den Bergbau, die Untertagespeicherung und die Bergwerk- und Untertagespeicheraufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt das Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61 Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris Cedex 13 (Tel. (33) 144 97 23 02, Fax (33) 144 97 05 70). Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf der Webseite „Légifrance“ eingesehen werden: <http://www.legifrance.gouv.fr>.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5126 — Ineos/BASF Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 119/09)

1. Am 7. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ineos Group Limited („Ineos“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die Kontrolle über einen Betrieb des Unternehmens BASF plc, das derzeit von BASF SE („BASF“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ineos: führender Hersteller von Spezialchemikalien und chemischen Zwischenprodukten,
- BASF: Chemieunternehmen mit einer Produktpalette, die Chemikalien, Kunststoffe, Landwirtschaftsprodukte, Feinchemikalien, Rohöl und Naturgas umfasst.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5126 — Ineos/BASF Assets per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5135 — Renolit/Evonik Degussa/Suncoat)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 119/10)

1. Am 7. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Renolit AG („Renolit“, Germany) die von der JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA kontrolliert wird und die Evonik Degussa GmbH („Evonik Degussa“, Germany) die dem RAG Konzern angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei der Suncoat GmbH („Suncoat“, Germany) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Renolit: Herstellung hochwertiger Kunststofffolien,
- Evonik Degussa: Herstellung chemischer Produkte,
- Suncoat: Dienstleistungen im Hinblick auf hochwertige Kunststofffolien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5135 — Renolit/Evonik Degussa/Suncoat, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.